



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Sabine Dirlich (DIE LINKE)

SGB III–geförderte Weiterbildungsmaßnahmen in der Altenpflege

Kleine Anfrage - KA 6/7124

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit vielen Jahren ist die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen in Bereichen, die laut Gesetz nicht verkürzt werden dürfen, zum Beispiel im Bereich der Altenpflege in der Diskussion. Mit dem Konjunkturpaket war zwischenzeitlich eine Lösung gefunden worden auch vor dem Hintergrund, dass die ausgebildeten Altenpflegerinnen eine nahezu 100-prozentige Chance auf dem Arbeitsmarkt hatten. Mit der nun anstehenden Instrumentenreform wird das Problem wiederum nicht gelöst. Gleichzeitig laufen alle Übergangslösungen aus bzw. sind bereits ausgelaufen. Andererseits gibt es seit dem April 2005 einen Beschluss des Bundesrates im Zusammenhang mit der Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze, der sich in Form einer Entschließung eindeutig zur geförderten Weiterbildung im Pflegebereich, besonders in der Altenpflege bekennt und Vorschläge zur Sicherung des dritten Ausbildungsjahres vorlegt. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass die Länder die Finanzierung der Schulkosten sicherstellen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Für die Förderung von Umschulungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) gilt seit der Einführung des SGB III, dass eine Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Ausbildungsdauer der Umschulung gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass allgemein davon ausgegangen werden kann, dass Umschülern, die bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen haben und in der Regel über ein erhebliches Maß an Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, die Inhalte des neuen Berufs schnell-

(Ausgegeben am 07.09.2011)

ler vermittelt werden können als jungen Erstauszubildenden. Für die Masse der Berufe ist diese Regelung völlig unproblematisch. Weiterbildungen, die mit einem entsprechenden Berufsabschluss enden, werden in der Regel in einem Qualifizierungszeitraum von zwei Jahren durchgeführt.

Im Bereich einiger Gesundheits- und Pflegeberufe, insbesondere der Altenpflege, wird von den dafür zuständigen Stellen die geforderte Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre bislang als nicht möglich angesehen. Das SGB III lässt daher in diesen Fällen regelhaft nur dann eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit zu, wenn die Finanzierung des dritten Jahres der Ausbildung anderweitig gesichert werden kann (z.B. durch den künftigen Arbeitgeber oder durch das Land).

Die von der Fragestellerin erwähnte Entschließung des Bundesrates vom 29. April 2005 (BR-Drs. 277/05) hatte den Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Inhalt, in dem vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Lage des Bundes und der Länder ein Kompromiss gesehen wurde, der finanz-, pflegepolitischen und arbeitsmarktpolitischen Belangen Rechnung trug.

Seit 1. Januar 2006 wurden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Altenpflege nur noch zweijährig gefördert. Aufgrund des zum 5. März 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland konnten berufliche Weiterbildungsmaßnahmen in der Alten- und Krankenpflege, die als Vollzeitmaßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begannen, für den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren gefördert werden. Alle Bemühungen der Länder im Bundesrat, diese beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III zu entfristen und als Rechtsanspruch zu gewähren, fanden keine Berücksichtigung (BR-Drs. 225/10; 517/10). Der letzte Beschluss des Bundesrates war eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in der erneut eine Regelung für die Förderung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz als Rechtsanspruch vorgeschlagen wurde (BR-Drs. 313/11, Beschluss vom 08.07.2011). Die Gegenüberstellung der Bundesregierung steht noch aus.

Ein bundeseinheitlicher Rahmen fehlt damit weiterhin. Die Länder können sich insoweit nur um Kompensationslösungen bemühen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass generell oder im Einzelfall schon nach geltendem Recht, § 7 Altenpflegegesetz, Verkürzungsmöglichkeiten durch Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit bestehen. So kann zum Beispiel eine einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe um bis zu ein Jahr auf die Altenpflegeausbildung angerechnet werden, was zu einer entsprechenden Verkürzung der Umschuldauer führt. Eine Verkürzung der Ausbildung im Umfang der fachlichen Gleichstellung ist aber auch bei Vorliegen einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung nach geltender Rechtslage möglich. Bestehende individuelle Verkürzungsmöglichkeiten sollten nach Auffassung der Landesregierung offensiv genutzt werden.

Frage Nr. 1:**Welche Schritte wurden in Sachsen-Anhalt unternommen, um diese Entschlieung des Bundesrates umzusetzen?**

Auf der Suche nach Kompensationslosungen und vor dem Hintergrund des sich zunehmend starker abzeichnenden Fachkraftebedarfs in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft haben die Landesregierung, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die Bundesagentur fur Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thuringen, gemeinsam ein bundesweit einmaliges Garantieprogramm entwickelt.

Hierbei garantiert nunmehr das Land fur Unternehmen, die Arbeitslose und Arbeitssuchende in Berufsfeldern weiterbilden, die zwingend eine dreijahrigere Ausbildungszeit erfordern wie etwa in der Alten- und Krankenpflege, fur den Fall von betrieblichen Schwierigkeiten die Ubernahme der Ausbildungskosten im dritten Jahr. Die ersten 24 Monate der Umschulungen konnen von der Bundesagentur fur Arbeit gefordert werden.

Der Garantiefonds ist mit EU- und Landesgeld ausgestattet und hat ein Volumen von ca. 12 Millionen €. Neben Alten- und Krankenpflegerinnen und -pflegern konnen auf diese Weise auch Hebammen oder Sozialhelferinnen und -helfer, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopadinnen und Logopaden sowie Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden.

Seit der 30. Kalenderwoche konnen Unternehmen, die mindestens eine Betriebsstatte in Sachsen-Anhalt haben, eine Finanzierungszusage bei der Investitionsbank beantragen. Zuvor prufen die Arbeitsagenturen und Jobcenter, ob die fur die Weiterbildung vorgesehenen Personen die Voraussetzungen erfullen.

Uber den Garantiefonds konnen auch fur das dritte Umschulungsjahr neben dem Ausbildungsentgelt sowie Lehrgangs- und Fahrtkosten die Aufwendungen fur eine auswartige Unterbringung und Verpflegung gesichert werden, sollte der Arbeitgeber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Frage Nr. 2:**Welche Grunde gibt es dafur, dass die Finanzierung des dritten Jahres nach wie vor strittig und nicht gelost ist?**

Grunde fur den Streit um die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres liegen in jedem Fall in den sich uber viele Jahre hinziehenden Anderungen des rechtlichen Rahmens. Die Regelungen des Bundes wurden entweder verandert oder ausgesetzt. Es gab zu keiner Zeit Sicherheit durch eine andauernde bundesrechtliche Losung. Vor diesem Hintergrund konnen die Lander lediglich reagieren und sich um Kompensationslosungen bemuhlen.

Frage Nr. 3:**Wann wird die Landesregierung Vorschlage zur Losung des seit langem anstehenden Problems vorlegen?**

Ein Vorschlag zur Losung, zumindest fur einen Teil des Problems, ist in der Antwort zu Frage Nr. 1 zu finden.

Frage Nr. 4:

Welche Punkte der Entschließung des Bundesrates vom 29. April 2005 sind in Sachsen-Anhalt aus Sicht der Landesregierung auf welche Weise umgesetzt?

Die Finanzierung des dritten Umschulungsjahres ist weitgehend im Altenpflegegesetz geregelt. Nach § 17 Absatz 1a Altenpflegegesetz ist der Träger der praktischen Ausbildung - also zum Beispiel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung - verpflichtet, dem Schüler bzw. der Schülerin eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen und darüber hinaus entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III Fahrt-, Unterkunft- und gegebenenfalls Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung zu tragen, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

Die Verpflichtung der Länder zur Sicherung der Schulkosten hat Sachsen-Anhalt bisher dahingehend umgesetzt, dass die Schulkosten im dritten Umschulungsjahr beim Besuch einer öffentlichen Schule vom Land finanziert werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind Pflegeeinrichtungen in vielen Fällen dazu bereit, die Kosten des dritten Ausbildungsjahres zu tragen. In der Vergangenheit sind solche Beteiligungen der zukünftigen Arbeitgeber in der Praxis aber offenbar oftmals daran gescheitert, dass die Bundesagentur für Arbeit entsprechende Vereinbarungen wegen des Ausfallrisikos (zum Beispiel aufgrund einer Insolvenz) nicht als ausreichend sicher im Sinne des § 85 Abs. 2 SGB III eingeschätzt und daher in diesen Fällen eine Förderung der ersten zwei Jahre abgelehnt hat. Diese restriktive Haltung der Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich verständlich, da es letztlich um den sparsamen Einsatz von Beitragsmitteln der Versicherten geht. Für diese Fälle ist der Garantiefonds eingerichtet.